Die Sicherung der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung, die Realisierung der gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse verlangen das planmä-Bige Zusammenwirken aller Bestandteile des einheitlichen Systems der staatlichen Leitung und Planung - im zentralen Maßstab, im Bereich der örtlichen staatlichen Machtorgane, aber auch in der Zweigleitung, der Leitung der Kombinate und Betriebe. Die Fähigkeit der staatlichen Organe zur komplexen und vorausschauenden, zielstrebigen Entwicklung aller gesellschaftlichen Bereiche bestimmt nicht nur das Tempo des weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, sondern beeinflußt zugleich den Umfang und die Effektivität der sich in diesem Prozeß entfaltenden gesellschaftlichen Kräfte und schöpferischen Potenzen der Werktätigen, ihrer Kollektive und Organisationen. Dies erfordert auch, das arbeitsteilige Zusammenwirken der staatlichen Organe sowohl vertikal als auch horizontal durch die Festlegung und Realisierung präziser und differenzierter Verantwortung mit entsprechenden Rechten und Pflichten zu vertiefen und den sich verändernden Erfordernissen gemäß rationell zu gestalten.

Erfahrungen zeigen, daß eine klare und eindeutig geregelte Verantwortung eine notwendige Voraussetzung für höhere Effektivität des Zusammenwirkens der staatlichen Organe sowohl untereinander als auch mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Kollektiven der Werktätigen bildet. Das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. Juli 1985 (GB1.I 1985 Nr. 18 S.213) hat hieraus notwendige rechtliche Konsequenzen für eine effektivere komplexe Leitung gezogen.

In die gleiche Richtung zielende gesetzliche Regelungen sind auch in anderen sozialistischen Ländern in den vergangenen Jahren erlassen worden. Dabei lehrt die Praxis, daß die rechtliche Regelung der Verantwortung der staatlichen Organe keineswegs allein auf der Grundlage traditioneller Erfahrungen und schon gar nicht willkürlich erfolgen kann, sondern das Resultat einer komplexen und gründlichen Analyse der miteinander verflochtenen ökonomischen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse sein muß, aus deren sich verändernden objektiven Abläufen und Notwendigkeiten auch veränderte Erfordernisse ihrer leitungsmäßigen Gestaltung und Beherrschung hervorgehen. Mit der Veränderung der realen Bedingungen, unter denen die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufgebaut wird, vor allem mit der Entwicklung der Produktivkräfte, ist auch die gesetzlich geregelte Verantwortung der Staatsorgane zu verändern, worin sich zugleich die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse rechtlich äußert.

Mit zunehmender Komplexität der ökonomischen, sozialen und geistigkulturellen Entwicklung tritt auch deren tiefer politisch-sozialer Inhalt immer deutlicher zutage. Diese Komplexität wird nicht durch die mechanische Kombination verwaltungstechnischer Prozesse geschaffen, sondern an ihrer praktischen Gestaltung ist eine zunehmend größere Zahl von Kollektiven mit eigenen Vorstellungen und schöpferischen Initiativen beteiligt, woraus sich der dynamische Charakter und die soziale Lebendigkeit dieses Prozesses erklärt. Deshalb